

Das *Adoptionsrecht*, das z. T. in Landesgesetzen geändert worden war²⁷⁴), wurde durch die VO über die Annahme an Kindes Statt²⁷⁵) neu geregelt: Der Annehmende muß volljährig, der Angenommene minderjährig²⁷⁶) sein; zwischen beiden muß ein angemessener Altersunterschied bestehen, § 2 I. Der Angenommene über 14 Jahre hat zuzustimmen, § 2 III. Die Eltern haben einzuwilligen, aber die böswillige Verweigerung des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist unbeachtlich, § 5. Verheiratete können nur mit Einwilligung des Ehegatten annehmen, es sei denn, daß sie dauernd getrennt leben und der andere Ehegatte die Einwilligung ohne Grund verweigert, § 6.

Die Annahme begründet Rechte und Pflichten, „wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen“, und zwar sowohl für das Kind und seine Abkömmlinge als auch für den Annehmenden und seine Verwandten, § 8; dagegen erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber den leiblichen Verwandten, § 9 I. Ein vom Vater angenommenes uneheliches Kind erlangt gegenüber ihm und seinen Verwandten die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes „ohne die für nicht-eheliche Kinder sonst geltenden Abweichungen“, § 10. Das Kind erhält den Namen des Annehmenden, doch kann die Fortführung des früheren Namens in besonderen Fällen bewilligt werden, § 7.

Die Adoption kann auf Klage des Kindes wegen schwerer Pflichtverletzung aufgehoben werden, § 12 I. Sie wird ferner durch formbedürftige „übereinstimmende Erklärungen“ des Annehmenden und des Kindes nach dessen Volljährigkeit aufgehoben, § 13. Alsdann tritt der frühere Rechtszustand wieder ein; der Familienname muß bei einverständlicher Aufhebung besonders bestimmt werden, § 14 II 2.

b) *Der FGB-Entwurf*²⁷⁷⁾

Ein Kind ist *ehelich*, wenn es nach der Eheschließung geboren und vor oder in der Ehe empfangen ist, § 35. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch Anfechtungsklage binnen Jahresfrist nach Kenntnis der maßgeblichen Umstände steht beiden Eltern sowie dem Kinde zu, § 75. Nach dem Tode eines Ehegatten können dessen Verwandte die Nichtehelichkeit ohne vorherige Feststellung geltend machen.

²⁷⁴) Vgl. hierüber die 3. Auflage, Anm. 204

²⁷⁵) VO über die Annahme an Kindes Statt vom 29. November 1956 (GBl. 1326); dazu H. Wächter, „Zur Verordnung über die Annahme an Kindes Statt“, NJ 1957, 17 ff.

²⁷⁶) Dazu Übergangsvorschrift in § 16.

²⁷⁷) Dazu L. Ansorg, „Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern“, NJ 1954, S. 370 ff.